

Die Hauptgeschäftsführer

Landesamt für Steuern und Finanzen
Außenstelle Chemnitz
Herrn Präsident Karl Köll
Herrn Abteilungsleiter Udo Stiwi
Frau Referatsleiterin Marion Braun
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

per E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de
Mike.Kundt@lsf.smf.sachsen.de

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

26.06.2020

Praxisprobleme und Lösungsvorschläge in Verbindung mit der Umsatzsteuerumstellung zum 1. Juli 2020 und zum 1. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Braun,
sehr geehrter Herr Köll,
sehr geehrter Herr Stiwi,

wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch am 18. Juni 2020 hinsichtlich der Wiederaufnahme der Betriebsprüfungstätigkeit der sächsischen Finanzämter.

Im Rahmen unseres Gesprächs hatten wir uns ergänzend auch über die beabsichtigten steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des von der Bundesregierung vorgestellten Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets ausgetauscht. Als zentrale Maßnahme zur Wiederbelebung der Binnenkonjunktur ist hierbei beabsichtigt, im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 die Umsatzsteuersätze von derzeit 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abzusenken.

Für die sächsische Wirtschaft sind mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze viele steuer- und zivilrechtliche Anwendungsprobleme verbunden, die hinsichtlich ihrer Komplexität und ihres Erfüllungsaufwandes den gewünschten volkswirtschaftlichen Effekt der Maßnahme zumindest teilweise konterkarieren. Zu nennen sind hier die erforderlichen Anpassungen von Kassensystemen, Buchhaltungsprogrammen und Warenwirtschaftssystemen – welche bereits sehr kurzfristig zum Monatsanfang Juli und dann erneut zum Jahreswechsel 2020/2021 erforderlich sind.

Für Unternehmen, die nicht im Endkundengeschäft tätig sind, sondern Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen („B2B“) unterhalten, überwiegen diesbezüglich gar die nachteiligen Effekte, da ein interner Arbeitsaufwand entsteht, aber keine unmittelbare absatzfördernde Wirkung durch die befristete Steuersenkung eintritt.

Wenn am politischen Ziel der Absenkung der Umsatzsteuer festgehalten werden soll, müssen auch die Belange der Unternehmen insgesamt berücksichtigt werden. Insbesondere darf eine Verzögerung bei der Umstellung der Kassen- und Abrechnungssysteme auf Grund der Kurzfristigkeit der Umsetzung keine nachteiligen steuerrechtlichen Folgen für die Unternehmen und ihre Kunden haben.

Aktuell erreichen die sächsischen IHKs viele Praxisfragen, die mit der Umsatzsteuerumstellung einhergehen. Wie angekündigt übermitteln wir Ihnen beigefügt eine Übersicht der bislang bekannten Praxisfragen und Lösungsvorschläge.

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmer für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum einen immensen Aufwand für die Umsatzsteuerumstellung bewältigen müssen, deren technische Realisierbarkeit derzeit noch nicht garantiert werden kann, sollte es für die Unternehmen seitens der Finanzverwaltung großzügige Nichtbeanstandungsregelungen und Nichtbeanstandungsfristen insbesondere im Hinblick auf einen zu hohen Umsatzsteuerausweis und die Nichtversagung des kompletten Vorsteuerabzugs geben.

Zu begrüßen ist insoweit grundsätzlich die im Entwurf des BMF-Schreibens vom 23.06.2020 unter Punkt 3.12 vorgesehene Nichtbeanstandungsregelung des Umsatzsteuerausweises für Unternehmer in der Unternehmernetz, die allerdings im Hinblick auf Nichtbeanstandungsfrist von nur einem Monat (1. Juli bis zum 31. Juli 2020) unseres Erachtens viel zu kurz ist. Besser wäre es, den Unternehmen insbesondere vor dem Hintergrund absehbarer personeller Engpässe während der bevorstehenden Urlaubszeit eine Umstellungsfrist bis mindestens zum 30.09.2020 zu gewähren.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und die Klärung von Praxisfragen im Interesse der sächsischen Wirtschaft mit in die Beratungen der Länderfinanzverwaltungen mit dem Bundesministerium der Finanzen einfließen zu lassen und sich dafür einzusetzen, dass schnell praxisgerechte und wohlwollende Übergangsregelungen für die Unternehmen bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz

Anlage

Anlage zum Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern vom 26.06.2020

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage wird der Umsatzsteuersatz befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
Allgemeine Probleme		
Zeit bis zum 1.7.2020 zu kurzfristig, um Kassen und Rechnungslegung (IT) umzustellen, es drohen Korrekturen in den Umsatzsteuervoranmeldungen. Das System kann nicht im selben Monat gleichzeitig zwei Steuersätze für dieselbe Leistung verwalten. Die neu anzulegenden Steuersätze müssen im System zur Erstellung der USt-Voranmeldung erst noch auf das neue (noch nicht vorhandene) USt-Formular gemapped/zugeordnet werden. Die neuen Steuersätze müssen auch erst noch angelegt werden. Die Rechnungsprüfung für Eingangsrechnungen kann nicht mehr im Abgleich mit den im Auftrag hinterlegten Steuersätzen erfolgen, wenn der Steuersatz getauscht wird, dies bedeutet: Manuelle Korrektur = Fehlerquote und mehr Personalaufwand und es drohen Korrekturen. Eine automatische Rück-Umstellung des Steuersatzes zum 01.01.2021 ist im System nicht möglich. Während Anfang Januar 2021		Grds. gilt § 153 AO (bei Korrekturen Umsatzsteuererklärungen und Voranmeldungen): Es wird wegen der zweimaligen Umstellung in 2020 zweifellos viele Grenzfälle und Unsicherheiten, in der Folge fehlerhafte Abrechnungen und damit fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen geben. Es wäre eine Hilfe, wenn das BMF mit einem Schreiben klarstellen könnte, dass für das Jahr 2020 nicht zu beanstanden ist, wenn Fehler anstatt unterjährig in der jeweiligen Voranmeldung später mit der Umsatzsteuerjahreserklärung berichtigt werden könnten. Dann kann man sorgfältig im Ganzen die Zusammenhänge prüfen und sauberer arbeiten. Sonst besteht die Gefahr, dass man permanent aufgrund besserer Erkenntnisse Voranmeldungen korrigiert. Denn es werden die entsprechenden Klarstellungen und besseren Erkenntnisse ja erst im Laufe des Sommers und Herbstes nach und nach zu Tage treten. Dann müsste jedes Mal geprüft werden, ob die Beurteilung in den vorherigen Voranmeldungen korrekt war. In Organisationen, die aufgrund von Kurzarbeit, Sparmaßnahmen und durch Corona bedingte

Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
noch Jahresabschlussbuchungen aus Rechnungen der letzten Dezemberwoche anfallen und Projektabrechnungen mit altem Steuersatz erfolgen, muss schon wieder ein neuer Steuersatz im System hinterlegt werden. Das heißt: Erhöhte Fehleranfälligkeit in der intensiven Zeit der Jahresabschlussarbeiten. Auch hier kann es zu Korrekturen kommen. Bestehende Bestellungen wurden mit 19 % angelegt und werden zum Teil erst in der zweiten Jahreshälfte geleistet (Umstellung Steuersatz in der laufenden Bestellung). Teilweise sind die Kassen nicht umprogrammierbar. Wenn Kassen umprogrammiert werden können, ist die Zeit zu kurzfristig, weil Kundendienst kommen muss. Es existieren teilweise keine Internetlösungen und Händler sind nicht in der Lage umzuprogrammieren. Insgesamt entsteht ein hoher personeller und finanzieller Aufwand. Die Änderungen müssen zweimal erfolgen, bei Gastronomie sogar dreimal (01.07.2020, 1.1.2021,01.07.2021). Kassenfirmen betreuen teilweise eine vierstellige Anzahl von Kunden. Eine auch nur annähernd termingerechte Umstellung/Umprogrammierung der Kassensysteme auf die jeweils gültigen USt-Sätze am 1.7.2020, 1.1.2021 und 1.7.2021 ist weder personell noch technisch realisierbar. Gleichzeitig läuft ein immenser Aufwand zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtungen an den Kassen bis zum 30.09.2020.	Sonderarbeiten ohnehin am Anschlag sind, ist das Umsatzsteuerthema kaum zu stemmen. Die Umsetzungsfrist zur Implementierung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtungen sollte bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
Sind die geminderten Steuersätze auch für innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhrumsatzsteuer oder Reverse-Charge anwendbar? Das würde eine Neuanlage unzähliger Steuerkennzeichen in SAP und den VORSYSTEMEN (sowie um USt-Verprobungstool etc.) bedeuten.		
In welchen Feldern der USt-VA sind diese reduzierten Steuersätze einzutragen/zu deklarieren? Wann ist mit den entsprechenden Formularen zu rechnen? Die Buchführungsprogramme können nicht zeitnah genug umgestellt werden. Die gängigen in der Buchhaltung verwendeten Standardkontenrahmen SKR 03 und SKR 04 können Umsätze zu den „neuen“ Steuersätzen noch nicht abbilden. Hierfür notwendige Konten fehlen. Die Konten für die Erfassung innergemeinschaftlicher Erwerbe zu 16 % bzw. 5 % bzw. für geleistete Anzahlungen zu 16 % bzw. 5 % USt sind nur zwei Beispiele. Für die zu ergänzenden Konten müsste noch eine entsprechende Programmverbindungen in Rechnungswesen-Programme geschaffen werden. Einige Unternehmen übermitteln ihre Umsatzdaten täglich an ihre steuerlichen Berater. Eine korrekte umsatzsteuerliche Erfassung setzt voraus, dass die Software fristgerecht angepasst wurde. Eine manuelle Korrekturbuchung für sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Umsätze wäre indes unverhältnismäßig. Bislang ist nicht absehbar, ob Buchführungssoftware rechtzeitig auf die abgesenkten Umsatzsteuersätze umgestellt werden kann. Ohne Umstellung wäre jedoch eine nachvollziehbare Umsatzsteuervoranmeldung nicht möglich.		Schnellstmögliche Bereitstellung der Formulare und Vordrucke Eine Verlängerung der Abgabefrist für Umsatzsteuervoranmeldung wäre sinnvoll. Sowohl die Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Frist zur Festschreibung der Buchungstapel sollte verlängert werden. Erst wenn die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß buchhalterisch erfasst werden können, sollten die Pflichten zur exakten Einhaltung der Anmeldefrist wieder bestehen. Hier ergeben sich dann aber Probleme beim Einhalten der GoBD – der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Konkret betroffen ist die Pflicht der zeitnahen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Buchungstapel sind eigentlich bis zum Ablauf des Folgemonats festzuschreiben. Auch dies ist nur möglich, wenn entsprechende Softwareanpassungen abgeschlossen sind.
Derzeit muss die "Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.a. aus Steuersatzänderung" in Feld 65 des Umsatzsteuer-Voranmeldungs-Formulars bzw. Feld 319 des Umsatzsteuer-Erklärungs-Formulars eingetragen werden (vgl. auch BMF vom 11.08.2006, - IV A 5 - S 7210 - 23/06 BStBl 2006 I S. 477, Rz. 12). Hier bedürfte es zunächst einer		Wir regen die Abschaffung der verpflichtenden Angabe an, da bereits die formularseitige Umsetzung in den Rechnungen in Anzahlungsfällen sehr komplex ist. So sind Konstellationen denkbar, in denen bei hohen Anzahlungen mitunter ein positiver Nettopreis zur Zahlung verbleibt und gleichzeitig eine Umsatzsteuererstattung resultiert. Korrekterweise

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
Klarstellung ob eine "Steuerrückforderung/-rückvergütung aus bereits versteuerten Anzahlungen aus Steuersatzreduzierung" auch eine solche (negative) "Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.a. aus Steuersatzänderung" ist. Wenn also der in der Rechnung ermittelte Betrag auch noch für Erklärungszwecke aufgeteilt gebucht (oder womöglich sogar manuell aufgeteilt) werden muss, kommen Programmierungs- bzw. Administrationskosten auf die Unternehmen zu, die in keinem Verhältnis zu dem Erkenntnisgewinn der nachrichtlichen Angabe in den Erklärungsformularen stehen. Aufgrund des kurzfristigen Vorlaufs sowie der zweimaligen Änderung ist es praktisch nicht möglich, flächendeckende Endabrechnungen vor dem Systemwechsel zu forcieren (bei der letzten Erhöhung zum 1. Januar 2007 war dies besser möglich). Da in diesen Fällen keine Steuerverkürzung droht, sondern lediglich die Information über die Aufteilung der Steuerbeträge weniger detailliert wäre, halten wir eine Abschaffung der Angabe oder zumindest eine Nichtverfolgung ihrer Unterlassung für sachgerecht.	Zeit zu kurzfristig, um Preise neu zu bilden bzw. neu auszureisen Schriftliche Aushänge, Prospekte, Kataloge und vorausgezeichnete Waren (v. a. im Modehandel) etc. sind mit 19 % / 7 % USt gekennzeichnet. Wenn diese abgeändert werden müssten, ist das ersten ökologisch nicht sinnvoll und zweitens mit erheblichen Kosten verbunden. Das Risiko der Abmahnungen ist sehr real und besteht sowohl in den Fällen, in denen die USt-Senkung an die Verbraucher weitergegeben werden soll, als auch in denen, in denen es beim bisherigen Preis bleibt. Gegenüber Verbrauchern ist nämlich nach	wäre dies nun so zu melden, dass auf den Nettorestbetrag Umsatzsteuer zum Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung mit dem Nettorestbetrag als Basisbetrag "regulär" in der Zeile abzuführende Umsatzsteuer zum Steuersatz von 19% oder 16% oder 7% oder 5% gemeldet wird. Der Umsatzsteuerkorrekturbetrag zur Umsatzsteuer aus der Anzahlung wäre die Nachsteuer/Rücksteuer. Im Excel-Anhang sehen Sie dazu einige illustrierende Beispiele.
Zeit zu kurzfristig, um Preise neu zu bilden bzw. neu auszureisen Schriftliche Aushänge, Prospekte, Kataloge und vorausgezeichnete Waren (v. a. im Modehandel) etc. sind mit 19 % / 7 % USt gekennzeichnet. Wenn diese abgeändert werden müssten, ist das ersten ökologisch nicht sinnvoll und zweitens mit erheblichen Kosten verbunden. Das Risiko der Abmahnungen ist sehr real und besteht sowohl in den Fällen, in denen die USt-Senkung an die Verbraucher weitergegeben werden soll, als auch in denen, in denen es beim bisherigen Preis bleibt. Gegenüber Verbrauchern ist nämlich nach	Hier wäre es hilfreich, wenn mit generellen Preisnachlässen ("3% auf alles") gearbeitet werden könnte. Es wäre daher eine vorübergehende Anpassung zu begrüßen, die generelle Preisnachlässe für das gesamte HJ II 2020 von der Umzeichnungspflicht ausnimmt (ggf. auch im Wege einer Nichtbeanstandungsregelung). Es entsteht für den Endverbraucher ja schließlich keine Gefahr, da der Bruttopreis reduziert wird. Nichtbeanstandungsfrist von vier Wochen für Rechnungen, auf denen die Umsatzsteuer handschriftlich korrigiert wurde (bei gleichem Bruttopreis).	Hier wäre es hilfreich, wenn mit generellen Preisnachlässen ("3% auf alles") gearbeitet werden könnte. Es wäre daher eine vorübergehende Anpassung zu begrüßen, die generelle Preisnachlässe für das gesamte HJ II 2020 von der Umzeichnungspflicht ausnimmt (ggf. auch im Wege einer Nichtbeanstandungsregelung). Es entsteht für den Endverbraucher ja schließlich keine Gefahr, da der Bruttopreis reduziert wird. Nichtbeanstandungsfrist von vier Wochen für Rechnungen, auf denen die Umsatzsteuer handschriftlich korrigiert wurde (bei gleichem Bruttopreis).

	Lösungsvorschlag/Hinweis
Rückmeldung aus der Praxis Preisangabenverordnung (PAngV) der Endpreis inkl. USt anzugeben und darauf hinzuweisen, dass die USt enthalten ist, und das üblicherweise mit dem geltenden USt-Satz. Jeder Verstoß gegen die PAngV ist gleichzeitig auch ein abmahnbarer UWG-Verstoß. Abmahnungen können dann durch (angebliche) Wettbewerber und durch Wettbewerbsvereine bzw. Verbraucherschutzverbände erfolgen. Schließlich werden die Verstöße gerade im Internet leicht zu finden sein.	Ferner sollte eine gut sichtbare Bekanntmachung im oder am Laden selber – in Form von Bannern, Aufstellern o. ä – als ausreichend erklärt werden, um zusätzliche Kosten für groß angelegte Werbemaßnahmen zu vermeiden. Es sollten Erleichterungen bei der Preisangabe erfolgen, z. B. bei Katalogen genügt ein Aufkleber, so dass nicht der gesamte Katalog neu gedruckt werden muss, um dem Abmahnrisiko zu entkommen. Bei Plakaten und Werbeprospekten genügt ein Hinweis, dass der aktuelle Steuersatz gilt. Es sollte keine Änderung schriftlicher Dokumente erforderlich sein, sondern nur ergänzender Hinweis per Aushang oder Hinweis, dass der aktuelle, gesenkte USt-Satz gilt.
Materielle Probleme	
Jede Rechnung muss auf Leistungszeitraum geprüft werden (Eingangs- und Ausgangsrechnungen) Jedes Angebot muss mit zwei Umsatzsteuersätzen geschrieben werden, wenn nicht klar ist, ob die Leistung bis 31.12.2020 fertiggestellt ist	Ausnahmeregelung für B2B-Bereich (ggf. als Optionslösung) Für den B2B-Bereich: alle andauernden Verträge (Miete, Leasing etc.), die vor dem 1.7.2020 geschlossen wurden und über den 31.12.2020 weiter bestehen, benötigen keine Änderung. Es sollte nicht beanstandet werden, wenn weiter 19 % berechnet (und geschuldet) und dann auch beim Kunden als Vorsteuer zum Abzug zugelassen werden. Das könnte man analog § 9 Abs. 2 UStG gestalten. Hinweis: Es könnte bei folgenden Sachverhalten ein <u>Nachteil</u> entstehen, die ggf. vernachlässigt werden: - Bei Unternehmen, die nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, z. B. Banken, Versicherungen, wäre es ein Nachteil, wenn diese auf Eingangsleistungen weiterhin 19 % zahlen müssten statt 16 %. - Fälle mit dritten Unternehmen, weil der Lieferant bzw. Leistungserbringer für die 19 % optiert und der Empfänger diese

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
		(erhöhte) USt nicht als Vorsteuer abziehen kann. Dies betrifft alle Unternehmen als Leistungsbezieher, die aufgrund Ihres Geschäftes strukturell nicht abziehbare Vorsteuerbeträge haben (z. B. Immobilienunternehmen, die nicht zur USt-Pflicht optiert haben). - Die PKW-Überlassung an Mitarbeiter: Hier muss der Arbeitgeber die USt aus 1 % vom Bruttolistenpreis rausrechnen und abführen. Da macht es für die Unternehmen einen Unterschied, ob sie 16 % oder 19 % abführen müssten, es sei denn man betrachtet die AN in diesem Fall als Endverbraucher. Das betrifft alle Unternehmen mit Dienstwagen. - Entnahmetatbestände (private Nutzung des Unternehmers) §14c UStG sollte für die Übergangszeit (01.07.-31.12.2020) bei Rechnungen zwischen Unternehmern nicht zur Anwendung kommen (Neutralität der Umsatzsteuer zwischen Unternehmern), soweit lediglich die Steuersätze 19%/16% oder 7%/5% nicht korrekt erfasst wurden. Heißt: Wenn noch mit 19 % in Rechnung gestellt wird, akzeptieren (sowohl für Anmeldung USt als auch Anrechnung der Vorsteuer) GOBD anpassen, damit nicht im Rahmen der Betriebsprüfung später Beanstandungen erfolgen. Ausnahme B2B-Bereich – siehe oben Analoge Anwendung aus BMF-Schreiben vom 21.01.2020 (Absenkung Umsatzsteuer Bahn zum 1.1.2020) Die Bruttoerlöse aus dem Verkauf von Waren oder der Rechnungstellung von Leistungen werden, sofern die Leistungen bisher dem Steuersatz 19 % oder 7 % unterlegen haben, in den Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer über den 30.06.2020
Leistungen, die über Monatsende in Rechnung gestellt werden: Beispiel: Leasing: Rechnungszeitraum vom 15.6 - 14.7.2020 Beispiel: Leistungen die begrenzt ein Jahr gelten und vor dem 1.7.2020 in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach Rechnungsmonat, die Steuersätze orientieren sich nach dem Leistungsmonat. Hier kommt es mindestens im Juli zu einem auseinanderfallen von Rechnungsschreibung für Juni-Leistungen und für die Rechnungsschreibung für Juli-Leistungen.		

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
		hinausreicht, abweichend vom Leistungszeitpunkt weiterhin dem Steuersatz 19 % bzw. 7 % unterworfen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei Leistungen und Lieferungen, für die das Entgelt in Form von monatlichen Raten entrichtet wird und deren Gültigkeitsdauer über den 30.06.2020 hinausreicht, die Raten mit Inkrafttreten der Steuersatzsenkung entsprechend angepasst werden und die zugehörigen Rechnungen ab diesem Zeitpunkt 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer ausweisen. Hat das leistende Unternehmen Leistungen für eine nach dem 30.06.2020 an einen Kunden erbrachte Leistung vor dem 01.07.2020 verkauft und diese nach dem bis zum 30.06.2020 geltenden Steuersatz versteuert, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn das Unternehmen in den Rechnungen über die Leistung den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Kunden wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen Rechnungen oder Fahrausweisen auch für die nach dem 30.06.2020 seitens des Unternehmens erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug in Höhe des Steuersatzes bis zum 30.06.2020 gewährt. Rechnungen, mit denen über die nach dem 30.06.2020 erbrachte Leistung abgerechnet wurde, dürfen nicht berichtigt worden sein, und es darf insoweit keine Preisanpassung anlässlich der Steuersatzsenkung seitens des Unternehmens gegenüber dem Kunden erfolgt sein.
Rechnungen für teilbare Leistungen des Jahres 2020 müssen anteilig gutgeschrieben werden und die Differenz zurückerstattet werden. Da es sich hierbei meist um Minibeträge handelt, werden die Kosten für diese Differenz höher sein, als die zurückzuzahlende Umsatzsteuer niedriger sein wird.		Ausnahme für B2B-Bereich – siehe oben Analog zur Regelung aus BMF-Schreiben vom 14.08.2006: Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass in Rechnungen, die vor dem 01.07.2020 über die vor diesem Zeitpunkt vereinnahmten Teilentgelte für nach dem 30.06.2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, die Umsatzsteuer nach dem ab

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
		01.07.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % ausgewiesen wird. Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 01.07.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 % ausgewiesen ist.
	Vorausrechnungen/Anzahlungen: Vorausrechnungen, die bereits vor dem 03.06.2020 für Leistungen mit Leistungsdatum im zweiten Halbjahr 2020 ausgestellt wurden, enthalten Steuersatz 19 %. Gleiches Problem bei Vorausrechnungen für Leistungen mit Leistungsdatum nach dem 31.12.2020 umzugehen? Viele Rechnungen vor allem im Übernachtungsbereich sind bereits gestellt und bezahlt – wie solle eine Rückerstattung an die Kunden erfolgen, wenn diese den „falschen“ Steuersatz monieren, zu dem Zeitpunkt, an dem Leistungen (z. B. in den Sommerferien) erbracht werden. Großprojekte mit Anzahlungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2020, Beginn des Projekts aber vor 01.07.2020, Ende erst 2021. Anzahlungen können dann auch gemischte Leistungszeiträume umfassen. Beispiel: im März 2020 Auftrag erhalten, Vorauszahlung in Höhe 30 % im März erhalten, bis zum 30.06.2020 wurden Planungsleistungen erbracht und	Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 16 %, wenn sie nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Aussetzung § 14c UStG Option im B2B-Bereich: Belassen bei 19 % und Vorsteuerabzug auch 19 % Nichtbeanstandungsregelung für Betriebsprüfungen und nachträgliche Überprüfung

Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
Waren eingekauft in Höhe von ca. 25 %, ab 01.07.2020 bis Montagebeginn werden weitere Waren eingekauft und die Anlage produziert, Lieferung (Montagebeginn) erfolgt im November, vertragsgemäß wäre dann eine weitere Abschlagszahlung in Höhe 30 % fällig, Montage erstreckt sich bis Februar 2021, hier wäre eine weitere Abschlagszahlung von 30 % fällig, Endabnahme erfolgt dann ca. im März 2021, hier wäre die Endrechnung (10 %), zuzüglich etwaiger Nachträge die sich im Laufe der Montage ergeben haben, fällig. Probleme aus dem Beispiel: Projekte wurden mit 19 % angezahlt und müssen mit 16 % Schlussgerechnet werden. Bei nahezu voll angezahlten Projekten müssten unseren Kunden zum Teil die überhöhte USt (19 %) aus der Anzahlungsrechnung rückerstatten, wenn die gesamte Leistung nun mit 16 % zu besteuern ist. Die USt-Voranmeldung wird erst 1-3 Monate später zu einer Erstattung vom Finanzamt führen. In der Schlussrechnung muss über mehrere Steuersätze abgerechnet werden, hierzu muss ggf. die Rechnungsvorlage angepasst werden. Bei Gutschriften für Vormonate muss auch im Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020 der alte Steuerschlüssen angewendet werden, soweit die vorangegangene Rechnung sich auf die Monate vor dem 01.07.2020 bezieht. Bei Projekten, die mit 16 % angezahlt und mit 19 % im Folgejahr schlussgerechnet werden, entsteht die gleiche Problematik. Für Projekte, die zu 19 % angelegt waren und in 2021 oder später zu 19 % schlussgerechnet werden, muss nur in der Übergangszeit zu 16 % bei Anzahlungen berücksichtigt werden. Hier entsteht die gleiche Problematik.	

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
	Anzahlungsrechnungen müssen bei endgültiger Fertigstellung nach 31.12.2020 nachversteuert werden. Dies bedeutet, dass bei Leistungen, die sich über Jahre hinwegziehen, dass diese irgendwann richtig in Abzug gebracht werden. Die Kosten hierfür sind nicht absehbar. Es können Fragen bei Betriebsprüfungen – auch Jahre später noch – und Fragen bei den Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuernachschau entstehen.	
	Dauerverträge Vermieter, die mit USt vermieten, müssen die Mietverträge ändern und beim Vorsteuerabzug z. B. für Strom Gas Wasser prüfen	Ausnahme für B2B-Bereich – siehe oben Keine Änderung, sondern Orientierung am Abrechnungszeitpunkt für die Bestimmung des Leistungszeitpunktes und des Steuersatzes Die neuen Steuersätze beziehen sich nicht auf die Umsatzlegung sondern Vertragslegung (... gilt für alle Verträge, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 geschlossen werden...), dann können im System die Umstellung der Steuersätze den Aufträgen zugeordnet werden.
	Dauerverträge mit bestimmter Laufzeit: z. B. Wartungs- oder Lizenzverträge, aber auch Mieten, deren Laufzeiten nach bspw. einem Jahr enden: Hier gilt die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses als ausgeführt, es sei denn die Parteien haben Teilleistungen vereinbart (vgl. Abschnitt 13.1. Abs. 3 S. 2 UStAE). Sind diese Leistungen ohne Teilleistungsvereinbarung im Voraus bezahlt worden, würde nun eine Rechnungskorrektur am Jahresende erforderlich, weil der im Januar in Rechnung gestellte Steuersatz nicht dem bei Ausführung der Leistung im Dezember anzuwendenden Steuersatz entspricht.	Ausnahme für B2B-Bereich – siehe oben Keine Änderung am Jahresende bzw. Vereinbarungszeitraum, sondern Orientierung am Abrechnungszeitpunkt für die Bestimmung des Leistungszeitpunktes und des Steuersatzes

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
	Beispiel 1: Wartungsvertrag für die laufende Wartung einer Landmaschine wird für das Kalenderjahr 2020 abgeschlossen. Die Zahlung erfolgt im Januar 2020 inkl. 19 % USt. Die Leistung gilt bei Beendigung des Rechtsverhältnisses am 31.12.2020 als erbracht, die anzuwendende Steuer beträgt nur noch 16 %. Der Leistungserbringer muss die Rechnung korrigieren und dem Leistungsempfänger den Differenzbetrag der Umsatzsteuer erstatten. Beispiel 2: wie Beispiel 1, aber die Wartung wird für das Erntejahr 2020/2021 abgeschlossen und am 1. Juli 2020 im Voraus in Rechnung gestellt; hier besteht das Korrekturerfordernis bei Beendigung des Rechtsverhältnisses am 30.06.2021.	
	Dauerschuldverhältnisse mit unbegrenzter Laufzeit und Vereinbarung jährlicher Teilleistungen: Auch hier wird der Leistungszeitpunkt am Ende des Teilleistungszeitraums fingiert (eine ausdrückliche deutsche Regelung gibt es u. E. nicht, aber in direkter Anwendung von Art. 64 MwStSystRL ist dies die herrschende Auffassung und Praxis), im Ergebnis stellen sich dieselben Probleme wie oben. Beispiel 3: Vermietung einer Garage auf unbegrenzte Zeit; Zahlung jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus; auch hier ist im Nachhinein bei Ablauf des Teilleistungszeitraums nach geltendem Recht eine Rechnungskorrektur erforderlich.	Ausnahme für B2B-Bereich – siehe oben Keine Änderung am Jahresende, sondern Orientierung am Abrechnungszeitpunkt für die Bestimmung des Leistungszeitpunktes und des Steuersatzes
	Wie ist mit Entgeltminderungen bei Pfandrücknahmen, z. B. Flaschenpfand, Lademittel etc. umzugehen?	Im BMF-Schreiben von 2006 wurde damals eine widerlegbare Frist von drei Monaten angenommen. Diese sollte wieder aufgenommen werden, so dass Leergutrücknahmen bis 30.09.2020 mit 19 % erstattet werden und bis 31.03.2021 mit 16 %?

Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
§ 29 UStG sieht einen Ausgleichsanspruch bei Steuersatzänderungen vor – jedoch nur, wenn der Vertragsabschluss mindestens vier Monate zurückliegt und wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Gem. Abschnitt 29.1 Abs. 4 S. 3 UStAE gilt als abweichende Vereinbarung der Parteien ein verabredeter Fixpreis. Da die Steuersatzsenkung von niemandem antizipiert worden ist, wird es diverse Verträge mit Fixpreisen geben, die weniger als vier Monate vor der Gültigkeit des neuen Steuersatzes geschlossen wurden. Hier gilt es, eine übergangsweise Anspruchsgrundlage für die nach gültiger Gesetzeslage ausgeschlossenen Fälle zu schaffen. Folgende Fragen müssen darüber hinaus beantwortet werden: Welche Auswirkungen auf Vorsteuerabzug entstehen, wenn Rechnungen im Juli für Leistungen aus Juni mit falschem USt-Satz gestellt werden? Drohen Abmahnungen bei Falschausweisung der Rechnung? Ab wann ist der niedrigere MwSt-Satz anzuwenden? Rechnungsstellung oder Leistungserbringung? Wie ist bei Rückgaben / Retouren im Jahr 2020 und 2021 zu verfahren? Muss ich die zu viel berechnete USt. aus der Vorauszahlung dem Kunden zurückzahlen? Kann ich diese dann vom Finanzamt zurückfordern, da diese bereits an das Finanzamt abgeführt wurde? Muss der Kunde die zurückgezahlte Summe an das Finanzamt überweisen? Jüngst wurde das BFH-Urteil vom 21.6.2001, V R 68/00 in Abschn. 13b.12 UStAE aufgenommen. Danach sind Anzahlungen ein eigener abschließender Besteuerungstatbestand. Gilt dies nun auch für den	Klarstellung der Existenz eines Ausgleichsanspruchs auch bei Vereinbarung eines Fixpreises im Vertrag und Verkürzung des Zeitraums von vier Monaten auf zwei Wochen (alternativ: vollständige Streichung einer Zeitangabe), sofern Leistungserbringung oder Vertragsabschluss im 2. Halbjahr 2020 liegen.

	Rückmeldung aus der Praxis	Lösungsvorschlag/Hinweis
Steuersatzwechsel? Folge wäre, dass es bei geleisteten AZ vor dem 1.7.2020 bei 19 % bleibt. Welcher Steuersatz ist auf einen Jahresboni anzuwenden, der sich auf Leistungen des gesamten Kalenderjahres 2020 bezieht?		
		„Alternativvorschlag“
		Die Umsatzsteuersätze bleiben grundsätzlich unverändert. Alle Personen, die kein Unternehmer i.S. des UStG sind bzw. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können im Rahmen einer einmaligen „Umsatzsteuererklärung für Privatpersonen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen“ die Differenz für zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 verausgabten Umsatzsteuer sich vom Finanzamt zurückerstatten lassen. folgende wesentliche Vorteile: Die Unternehmen haben aktuell keinerlei Umstellungsbedarf. Es gibt für Unternehmen keine Risiken bei fehlerhafter/mangelhafter Umstellung im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung durch das Finanzamt. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege zusammen mit der einzureichenden Erklärung. Jeder Bürger ist somit selbst verantwortlich, ob und welche Belege er sammelt und sich dadurch Umsatzsteuer rückerstatten lässt. Um Missbrauch zu verhindern werden die Belege anschließend zwei Jahre (oder bis zum letzten Tag der möglichen Erklärungsfrist) durch die Finanzämter aufbewahrt. Die geplante Entlastung kommt zu 100 % bei den Bürgern/nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen an.